

<b>Antrag zum „Begleiteten Fahren ab 17“</b> <b>Anlage 2 – Angaben zur Begleitperson nach § 21 FeV</b>	Listen-Nr.:
	KBA:

**Antragstellerin/ Antragsteller**

Familienname, Vorname	Geburtsdatum
bei Abweichung: Geburtsname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort

**Begleitperson**

Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname		Geburtsdatum
Geburtsort		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)		
Führerschein der Klasse	ausgestellt am	durch

**Eine Kopie des Führerscheins (Vor- und Rückseite) ist beigelegt.**

Ich erkläre **mein Einverständnis**

- zu meiner Benennung als Begleitperson für die/den oben angegebene Antragstellerin/ Antragsteller zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister.

**Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnis-Verordnung**

- (4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber
1. vor Antritt einer Fahrt und
  2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.
- (5) Die begleitende Person
1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
  2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
  3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

- (6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie
1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
  2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich habe die Mitteilung zur Erhebung von personenbezogenen Daten und Informationen zum Datenschutz erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort	Datum	Unterschrift der Begleitperson
-----	-------	--------------------------------

## **Einwilligung in die Erhebung von personenbezogenen Daten und Informationen zum Datenschutz**

Der Kreis Kleve verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie das beiliegende Formular ausfüllen oder Ihre Daten bereits vorab mitgeteilt haben. Dabei werden Ihre Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere denen der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) verarbeitet.

Für die Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. Ihres Antrags zum Zwecke der Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Ausnahmegenehmigung bzw. Ausstellung eines Führerscheins benötigt Kreis Kleve, Der Landrat, Abteilung Straßenverkehr, Fleischhauerstraße 10, 47533 Kleve Ihre personenbezogenen Daten.

Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind.

Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen möchten, hätte dies zur Folge, dass die vorgenannte Dienstleistung nicht beansprucht bzw. erbracht werden könnte.

Zur Erfüllung des vorgenannten Zwecks werden Ihre Daten ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeiten an folgende Empfänger (Dritte) übermittelt: Kraftfahrt-Bundesamt, amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und der Bundesdruckerei GmbH.

Die von Ihnen im Rahmen Ihres Anliegens bzw. Ihres Antrags erfassten personenbezogenen Daten werden für die Dauer solange gespeichert, soweit die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtliche Mitteilung über den Tod eingetriggt werden benötigt werden.

### **Was sind personenbezogene Daten?**

Der Begriff der personenbezogenen Daten ist in Artikel 4 Ziffer 1 der DS-GVO definiert. Demnach handelt es sich um alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Darunter fallen beispielsweise Ihr Name, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer oder Ihr Geburtsdatum.

### **Was bedeutet die Verarbeitung von Daten?**

Die Bedeutung der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Artikel 4 Ziffer 2 DS-GVO. Danach ist die Bezeichnung „Verarbeitung“ ein umfassender Oberbegriff für sämtliche Verfahrensweisen im Umgang mit Daten. Hierzu zählen beispielsweise die Erhebung, die Speicherung, die Verwendung, die Übermittlung und die Löschung von personenbezogenen Daten.

### **Ihre Rechte nach der DS-GVO**

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der DS-GVO und die Vorschriften des DSG NRW.

Mit der Bestätigung dieser Datenschutzerklärung [die Bestätigung/Einwilligung ist vom Betroffenen einzuholen, die Verwaltung muss nach Art. 7 (1) DS-GVO die Einwilligung nachweisen können] erteilen Sie dem Kreis Kleve die Einwilligung in die erforderliche Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die vorgenannten Zwecke.

Diese Einwilligung können Sie jederzeit ganz oder teilweise ohne Angaben von Gründen für die Zukunft widerrufen. Ein Widerruf würde die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berühren.

Verantwortliche Person im Sinne der DS-GVO ist der Kreis Kleve, vertreten durch:

Kreis Kleve  
Der Landrat  
Nassauerallee 15-23  
47533 Kleve  
Telefon 02821 85-0  
Telefax 02821 85-500  
eMail [info@kreis-Kleve.de](mailto:info@kreis-Kleve.de)  
Internet [www.kreis-Kleve.de](http://www.kreis-Kleve.de)

Die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen werden durch den Datenschutzbeauftragten des Kreises Kleve überwacht. Den Datenschutzbeauftragten des Kreises Kleve erreichen Sie unter der eMail [datenschutzbeauftragter@kreis-kleve.de](mailto:datenschutzbeauftragter@kreis-kleve.de) oder telefonisch unter 02821/85-888.

Der Datenschutzbeauftragte ist nicht zuständig für datenschutzrechtliche Fragen in Bezug auf die Tätigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, anderer Behörden auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene oder privater Unternehmen und Vereine. Insofern wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten der betreffenden Stelle.

Datenschutzrechtliche Beschwerden über den Kreis Kleve richten Sie bitte an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,  
Kavalleriestr. 2-4,  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211/38424-0  
Fax: 0211/38424-10  
eMail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)